

Verfahrensgang

AG Nürnberg, Beschl. vom 08.04.2014 – 122 F 2066/13, [IPRspr 2014-115a](#)

OLG Nürnberg, Beschl. vom 08.12.2014 – 7 UF 1084/14, [IPRspr 2014-115b](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

AdWirkG § 2

FamFG §§ 108 f.

HAdoptÜ Art. 4 f.; HAdoptÜ Art. 15; HAdoptÜ Art. 17; HAdoptÜ Art. 23

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2014-115a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Insoweit hat das Vormundschaftsorgan der Bildungsverwaltung A./Kasachstan im Rahmen seiner Möglichkeiten die künftigen Lebensumstände des Kindes am neuen Wohnort hinsichtlich der Wohnung und der Versorgung abgeklärt und dem Gericht berichtet. Ebenfalls hat sich das Gericht nachweisen lassen, in welchen finanziellen, gesundheitlichen und häuslichen Verhältnissen der Adoptivvater lebt. Ferner hat das Gericht geprüft, dass der Adoptivvater keine Vorstrafen hat. Gerade unter dem Aspekt, dass A. K. nicht nur in den Haushalt des Adoptivvaters wechselt, sondern auch zu seiner Mutter zieht und durch den absolvierten Sprachkurs die Möglichkeit hat, eine Schule zu besuchen und eine weitere Ausbildung zu machen, bestehen keine Hinweise dafür, dass die vorgenommene Überprüfung durch das kasachische Gericht im Hinblick auf das Kindeswohl nicht ausreichend gewesen wäre.

4. Daher ist gemäß § 2 I AdWirkG festzustellen, dass die Annahme als Kind durch die Entscheidung des kasachischen Gerichts anzuerkennen ist und dass das Eltern-Kind-Verhältnis von A. K. zu seinem leiblichen Vater durch die Annahme erloschen ist. Ferner ist nach § 2 II Nr. 1 AdWirkG festzustellen, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht.“

115. *Wenn eine ausländische (hier: türkische) Adoptionsentscheidung die mit einem Umzug ins Ausland verbundenen Folgen für das Kind weder aufklärt noch in der Entscheidung erörtert, stellt dies einen Verstoß gegen den deutschen ordre public dar. [LS der Redaktion]*

a) AG Nürnberg, Beschl. vom 8.4.2014 – 122 F 2066/13: Unveröffentlicht.

b) OLG Nürnberg, Beschl. vom 8.12.2014 – 7 UF 1084/14: FamRZ 2015, 1640. Leitsatz in FF 2015, 466.

Die ASt. ist türkische Staatsangehörige. Sie hat aufgrund in der Türkei rechtskräftig gewordener Gerichtsentscheidung des Familiengerichts S./Türkei die beiden Kinder S.Ö. und H.Ö. adoptiert. Die Adoption wurde bereits in das türkische Familienregister eingetragen. Bei den angenommenen Kindern handelt es sich um die beiden leiblichen Kinder des Bruders der ASt., der im Jahr 2006 verstorben ist. Die Kindsmutter soll gemäß den Ausführungen in der türkischen Adoptionsentscheidung aus der Türkei ausgewiesen worden sein und in Rumänien leben. Eine deutsche Fachstelle war an dem Verfahren nicht beteiligt. Die Kinder leben nach wie vor in der Türkei, wo sie von einer anderen Tante betreut werden.

Mit Schreiben vom 7.5.2013 beantragte die ASt. die Anerkennung der türkischen Adoptionsentscheidung des türkischen Amtsgerichts S. Das AG Nürnberg wies den Antrag der ASt. nach Einholung einer Stellungnahme des BfJ zurück. Deren Beschwerde legte das AG dem OLG Nürnberg vor.

Aus den Gründen:

a) AG Nürnberg 8.4.2014 – 122 F 2066/13:

„II. Die Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung richtet sich in erster Linie nach Art. 23 AdoptÜ. Die Republik Türkei hat das AdoptÜ am 5.12.2001 gezeichnet und am 27.5.2004 ratifiziert, im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland ist es seit dem 1.9.2004 in Kraft. Da die Kinder im Zuge der Adoption ihren gewöhnlichen Aufenthalt von der Türkei nach Deutschland, wo die ASt. lebt, verlegen sollten, war der Anwendungsbereich des AdoptÜ eröffnet. Das Adoptionsverfahren hätte daher den Verfahrensregeln des AdoptÜ, die auch für die Adoption unter Verwandten

verbindlich sind, folgen müssen. Eine Bescheinigung gemäß Art. 23 AdoptÜ lässt eine vereinfachte Anerkennung der Adoption zu. Eine solche Bescheinigung wird von der beteiligten Zentralen Behörde in der Türkei erstellt, wenn bestätigt werden kann, dass die Adoption nach dem Übereinkommen zustande gekommen ist und die einzubindenden Stellen beider Staaten der Adoption zugestimmt haben. Eine solche Bescheinigung kann im vorliegenden Verfahren aber nicht vorgelegt werden, da die Zentralen Behörden beider Staaten am Verfahren nicht beteiligt waren.

Eine Anerkennung ist nach Auffassung des Gerichts aber trotzdem noch unter Rückgriff auf die nationalen Anerkennungsregelungen denkbar. Diese Auffassung wird auch vom BfJ vertreten. Hierbei müsste aber der Vorrang der Anerkennungsregeln des AdoptÜ insoweit zum Tragen kommen, als die Besonderheiten des Übereinkommens berücksichtigt werden müssen. So kann eine Anerkennung dann in Frage kommen, wenn es sich bei der Nichtbeachtung, insbesondere der Nichtbeteiligung der Zentralen Behörden, nur um einen formellen Verfahrensfehler handelt und die Voraussetzungen der Art. 4 und 5 AdoptÜ inhaltlich gegeben waren und damit die Grundlagen zu einer gemeinsamen Entscheidung nach Art. 17 lit. c AdoptÜ vorgelegen haben (vgl. *Weitzel*, NJW 2008, 186 [188]).

Aber auch gemessen an §§ 108, 109 FamFG ist eine Anerkennung der Adoption hier nicht möglich. Eine dem deutschen *ordre public* genügende Kindeswohlprüfung setzt grundsätzlich voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber vorausgegangen ist, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss (vgl. BT-Drucks. 14/6011 S. 29). Dies kann in der Regel in sinnvoller Weise nur durch die zuständige Fachstelle des Landes, in dem die Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet haben, erfolgen (so bspw. AG Stuttgart, Beschl. vom 30.4.2008 – F 6 XVI 173/08; LG Stuttgart, Beschl. vom 31.1.2008 – 1 T 8/07). Hat eine derartige Prüfung nicht stattgefunden, so begründet dies Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen *ordre public* (BT-Drucks. 14/6001 aaO). Nach der Gesetzesbegründung soll gerade eine Stelle, die am neuen Lebensmittelpunkt die dortigen Umstände und Anforderungen am besten beurteilen kann, aus ihrer Sicht bewerten können, ob sie die künftigen Eltern diesen Aufgaben gewachsen sieht.

Vorliegend hat noch nicht einmal eine persönliche Anhörung der Annehmenden stattgefunden. Zwar können auch durch sonstige Ermittlungen im Umfeld des Adoptionsbewerbers im Einzelfall Feststellungen für das Kindeswohl getroffen werden können (so OLG Köln, Beschl. vom 24.4.2012, NJOZ 2012, 1341¹). Welche Anforderungen an die tatsächlichen Feststellungen im Einzelnen zu stellen sind, wird wesentlich von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängen (so OLG Köln aaO). Eine solche fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber muss deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen. Dies setzt zumindest eine ausführliche Anhörung der Antragsteller voraus. Besonderes Augenmerk wäre auch auf die Prüfungspunkte in Art. 15 AdoptÜ zu richten gewesen. Danach müsste die Adoptivmutter hinreichende Möglichkeiten einer sprachlichen, schulischen und allgemeinen sozialen Integration der Kinder an deren neuen Lebensmittelpunkt schaffen können. Derartige Feststellungen wurden nicht getroffen, da solche Informationen überhaupt nicht eingeholt wurden.

¹ IPRspr. 2012 Nr. 136.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Gericht in der Türkei hinreichend geprüft hat, ob eine Adoption angesichts des Alters der Kinder und ihrer weitgehenden Sozialisation im Herkunftsstaat überhaupt notwendig und sinnvoll ist. Dies gilt umso mehr in Anbetracht des Umstands, dass der Tod des leiblichen Vaters immerhin schon etliche Jahre zurückliegt und die Kinder in der Türkei offensichtlich zwischenzeitlich eine stabile Lebenssituation genossen haben.

Bereits die geschilderten Unzulänglichkeiten des türkischen Verfahrens lassen – im Einklang mit der vom BfJ geäußerten Auffassung – den Rückschluss zu, dass das durchgeführte Verfahren von den im AdoptÜ verpflichtend festgelegten und dem Schutz von Kindern dienenden Prüfungs- und Verfahrensschritten so weit entfernt ist, dass davon auszugehen ist, dass es sich nicht nur um eine Verletzung von Formvorschriften gehandelt hat. Es ist vielmehr nicht möglich, eine Konsensfähigkeit im Sinne von Art. 17 lit. c AdoptÜ festzustellen, ohne das gesamte internationale Vermittlungsverfahren nachzuholen.

Nach alledem war die Anerkennung der türkischen Adoptionsentscheidung gemäß § 2 AdWirkG zu versagen.

Eine Beteiligung der Angenommenen erfolgte hinreichend durch die ASt., die wohl aus Sicht des – hier maßgeblichen – türkischen Rechts deren gesetzliche Vertreterin ist. Wie in Fällen zu verfahren ist, in denen die zu beteiligenden Kinder mangels Anerkennung nicht einreisen können, ist nicht eindeutig geregelt. Das OLG Düsseldorf (23.12.2011 – II-1 UF 169/10)² hat das adoptierte Kind durch die Antrag stellenden Adoptiveltern prozessual und auch hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Interessen als hinreichend vertreten angesehen und somit die Bestellung eines Ergänzungsververtreters oder eines Verfahrensbeistands nicht als erforderlich erachtet (zit. in Weitzel, Kommentar AdWirkG, 1. Aufl. [2013]). Die ASt. hat sich nicht gesondert zum Bericht des BfJ geäußert. Im Rahmen des Verfahrens war auch die Stadt Regensburg – Adoptionsvermittlungsstelle – als ‚Sprachrohr‘ für die ASt. aufgetreten. Eine förmliche Beteiligung der Stadt Regensburg am Verfahren fand nicht statt und war auch nicht zwingend geboten.“

b) OLG Nürnberg 8.12.2014 – 7 UF 1084/14:

„II. Auf das vorliegende Verfahren ist das AdWirkG anzuwenden, da Gegenstand des Verfahrens die Anerkennung einer auf einer ausländischen Entscheidung beruhenden Annahme als Kind ist.

Gemäß § 5 IV 2, III 1 AdWirkG, §§ 58 ff. FamFG ist gegen erstinstanzliche Entscheidung über die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die von der ASt. gegen die Entscheidung des AG vom 8.4.2014 eingelegte Beschwerde ist somit statthaft. Sie ist auch im Übrigen zulässig, da die Beschwerde form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist und die ASt. beschwerdeberechtigt ist (§§ 5 IV 2 AdWirkG, 59 I, II FamFG, 2 I, 4 I Nr. 1 AdWirkG, 63 XI 3, 64 I 1, II, 65 I FamFG) ...

Die Kinder, die Beteiligte des Anerkennungsverfahrens sind (§§ 5 III 1 AdWirkG, 7 II FamFG) sind durch die ASt. im Anerkennungsverfahren hinreichend vertreten (OLG Düsseldorf, FamRZ 2012, 1229¹; Weitzel, AdWirkG, 2. Aufl., § 5 Rz. 5). Die

² IPRspr. 2011 Nr. 140.

¹ IPRspr. 2011 Nr. 140.

Adoption der Kinder durch die ASt. ist, wie dem vorgelegten Auszug aus dem Personenstandsregister zu entnehmen ist, in der Türkei wirksam. Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt dem Recht des Staats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 21 EGBGB), im vorliegenden Fall also dem türkischen Recht. Hiernach werden die Kinder durch ihre Eltern, im Falle der Adoption durch den Annehmenden, vertreten (Art. 22 II, I EGBGB, Art. 314 I, 335 ff., 11 türk. ZGB).

III. In der Sache hat die Beschwerde keinen Erfolg, da die erstinstanzliche Entscheidung auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht zu beanstanden ist.

1. Wie das AG und die BZAA dargelegt haben, richtet sich die Anerkennungsfähigkeit der Adoptionsentscheidung des türk. Amtsgerichts S. vom 10.7.2012 nach dem AdoptÜ (Art. 43). Die Republik Türkei hat das AdoptÜ am 5.12.2001 gezeichnet und am 27.5.2004 ratifiziert. Im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland, die das Übereinkommen am 22.11.2001 ratifiziert hat, ist es seit dem 1.9.2004 in Kraft.

Der Anwendungsbereich des AdoptÜ ist eröffnet, da die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei, einem Vertragsstaat des AdoptÜ, haben, nach ihrer Adoption durch die ASt., die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, in die Bundesrepublik Deutschland, die ebenfalls Vertragsstaat des AdoptÜ ist, wechseln sollen (Art. 2 AdoptÜ).

Die Anerkennung von Adoptionsentscheidungen ist in Art. 23 AdoptÜ geregelt. Diese Vorschrift bestimmt, dass eine Adoption in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt wird, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist. Eine solche Bescheinigung wurde im vorliegenden Fall nicht ausgestellt und kann auch nicht ausgestellt werden, da die Zentralen Behörden der Republik Türkei und der Bundesrepublik Deutschland an dem Adoptionsverfahren vor dem Amtsgericht S. in der Republik Türkei nicht beteiligt waren. Eine Anerkennung der Adoptionsentscheidung des Amtsgerichts S. vom 10.7.2010 auf der Grundlage des Art. 23 AdoptÜ kommt somit nicht in Betracht.

2. Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung nach Art. 23 AdoptÜ nicht vor, so ist, wie bereits die BZAA dargelegt hat, umstritten, ob und ggf. in welchem Umfang auf die nationalen Anerkennungsregeln zurückgegriffen werden kann. Zum einen wird die Meinung vertreten, dass das AdoptÜ als völkerrechtlicher Vertrag die nationalen Anerkennungsregeln verdrängt, sodass bei Nichtvorlage einer Bescheinigung nach Art. 23 AdoptÜ ein Rückgriff auf die nationalen Anerkennungsregeln ausgeschlossen ist (OLG Schleswig, Beschl. vom 25.9.2013 – 12 UF 58/13; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 31.5.2012 – 1.25 Wx 61/11; *Staudinger-Henrich*, BGB, Neub. 2014, Vorbem. zu Art. 22 EGBGB Rz. 46; *Prütting/Helms-Hau*, FamFG, 3. Aufl., § 109 Rz. 13). Nach einer anderen Meinung ist ein vorbehaltloser Rückgriff auf die nationalen Anerkennungsregeln möglich. Dies wird damit begründet, dass das AdoptÜ keinen Ausschluss des Günstigkeitsprinzips erkennen lässt (*Staudinger*, FamRBint 2007, 42, 46/47). Schließlich wird die Meinung vertreten, dass ein Rückgriff auf die nationalen Anerkennungsregeln dann möglich ist, wenn es sich bei der Nichtbeachtung der Regeln

des AdoptÜ nur um einen formellen Fehler handelt und die Voraussetzungen der Art. 4 und 5 AdoptÜ inhaltlich gegeben waren und damit die Grundlagen zu einer gemeinsamen Entscheidung nach Art. 17 c AdoptÜ vorgelegen haben. (*Weitzel*, NJW 2008, 186). Der zuletzt genannten Meinung haben sich die BZAA und das AG angeschlossen.

Der Senat braucht im vorliegenden Fall nicht zum Meinungsstreit Stellung zu nehmen, da nach allen Meinungen eine Anerkennung der Adoptionsentscheidung des türk. Amtsgerichts S. nicht in Betracht kommt.

Nach der zuerst aufgeführten Meinung scheidet die Anerkennung bereits deshalb aus, da die Voraussetzungen des Art. 23 AdoptÜ, wie oben dargelegt wurde, nicht vorliegen und neben dem AdoptÜ die Anwendung der nationalen Anerkennungsverfahren nicht in Betracht kommt.

Geht man davon aus, dass ein Rückgriff auf die nationalen Anerkennungsverfahren vorbehaltlos möglich ist, ist zu prüfen, ob eine Anerkennung nach §§ 108, 109 FamFG möglich ist. Dies ist zu verneinen.

Gemäß § 109 I Nr. 4 FamFG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, also wenn die Anerkennung mit dem deutschen *ordre public* nicht vereinbar ist. Bei der Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist im Rahmen des § 109 I Nr. 4 FamFG insbesondere zu prüfen, ob eine ausreichende Kindeswohlprüfung vorgenommen worden ist und ob die Anhörungs- und Zustimmungrechte des Kindes sowie seiner leiblichen Eltern gewahrt sind (*Prütting-Helms-Hau* aaO Rz. 64 ff.). Ein Verstoß gegen den *ordre public* wird angenommen, wenn in der ausländischen Entscheidung eine Kindeswohlprüfung gänzlich unterlassen worden ist. Dies ist hier nicht der Fall. Das türk. Amtsgericht S. führt in seiner Entscheidung aus, die ASt. habe sich in seelischer und finanzieller Hinsicht um die Kinder gekümmert. Auch habe das Kind ... erklärt, die ASt. zu lieben und von dieser adoptiert werden zu wollen. Weiter sei die Adoption für die Kinder vorteilhaft, weil sie dann nicht benachteiligt ohne Eltern im Leben stehen würden. Dies stellt im vorliegenden Fall jedoch keine ausreichende Kindeswohlprüfung dar, da das Kindeswohl nicht im Hinblick auf ein zukünftiges Leben in Deutschland untersucht worden ist. Zwar ergibt sich aus der Entscheidung des türk. Amtsgerichts S., dass die ASt. in Deutschland lebt und damit ein Auslandsbezug vorliegt. Aus der Entscheidung ergibt sich jedoch nicht, dass das türk. Amtsgericht S. berücksichtigt hat, dass die Kinder nach der Adoption nach Deutschland wechseln sollen, sodass die damit verbundenen Folgen für die Kinder, die bisher in der Türkei aufgewachsen sind, weder aufgeklärt noch in der Entscheidung erörtert werden. Dies stellt einen so gravierenden Mangel dar, dass von einem Verstoß gegen den deutschen *ordre public* auszugehen ist. Da Sinn des Anerkennungsverfahrens nicht ist, das Adoptionsverfahren nachzuholen, kann dieser Verstoß nicht im Anerkennungsverfahren behoben werden (OLG Karlsruhe, FamRZ 2013, 715 ff.; JAmt 2011, 40 ff.).

Wie sich aus der Entscheidung des türk. Amtsgerichts S. vom 10.7.2010 ergibt und wie die ASt. im Schriftsatz vom 30.10.2014 entgegen ihrem ursprünglichen Vorbringen einräumt, sind weder die ASt. noch das Kind vor dem türk. Amtsgericht S. persönlich angehört worden. Ob dies gegen den deutschen *ordre public* verstößt

kann jedoch dahingestellt bleiben, da ein Verstoß gegen den deutschen *ordre public*, wie dargelegt wurde, bereits aufgrund der unzureichenden Kindeswohlprüfung zu bejahen ist.

Auch wenn man der Meinung des eingeschränkten Rückgriffs auf die nationalen Anerkennungsregeln folgt, kann die Adoptionsentscheidung des türk. Amtsgerichts S. nicht anerkannt werden, da die Voraussetzungen des Art. 5 HKÜ nicht gegeben waren und somit die Nichtbeachtung der Regeln des AdoptÜ nicht nur einen formellen Fehler darstellen.

Nach Art. 5 lit. a AdoptÜ hat die zuständige Behörde des Aufnahmestaats zu prüfen, ob der Adoptierende für eine Adoption in Betracht kommt und dazu geeignet ist, wobei diese Prüfungsverpflichtung in Art. 15 AdoptÜ dahingehend konkretisiert wird, dass die zuständige Behörde einen Bericht zu verfassen hat, der zu enthalten hat Angaben zur Person des Adoptierenden und seiner rechtlichen Fähigkeit und Eignung zur Adoption, zu seinen persönlichen und familiären Umständen, seiner Krankheitsgeschichte, seinem sozialen Umfeld, den Beweggründe für die Adoption, seiner Fähigkeit zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Aufgaben sowie den Eigenschaften der Kinder, für die er zu sorgen geeignet wäre. Wenn, wie im vorliegenden Fall, bereits jugendliche Kinder, die den Aufnahmestaat nicht kennen und auch dessen Sprache nicht sprechen, international adoptiert werden, ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob der Adoptierende hinreichende Möglichkeiten zu einer sprachlichen, schulischen und allgemeinen sozialen Integration der Kinder in deren neuen Lebensmittelpunkt schaffen kann (OLG Hamm, FamRZ 2012, 1403). Die türkische Adoptionsentscheidung konnte auf solche Informationen nicht zurückgreifen, da das Gericht solche Informationen durch die Zentrale Behörde in Deutschland nicht angefordert und auch in sonstiger Weise nicht erhoben hat. Eine Nachholung dieser Erhebungen im Anerkennungsverfahren kommt nicht in Betracht, da es nicht Aufgabe des Anerkennungsverfahrens ist, das Adoptionsverfahren nachzuholen.

Im Hinblick auf diesen Verstoß gegen die Regelungen des AdoptÜ braucht nicht mehr geklärt zu werden, ob darüber hinaus weitere Verstöße vorliegen.“

116. *Das mit Blick auf einen Vaterschaftseintrag im Personenstandsregister anwendbare Recht bestimmt sich nach dem Abstammungsstatut.*

Bei der Frage nach dem Fortbestand einer früheren Ehe der Kindesmutter handelt es sich um eine selbständig anzuknüpfende Vorfrage für die Abstammung des Kindes.

Hängt der Fortbestand der Ehe von der Gestaltungswirkung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung (Ehescheidung) ab, ist wegen der Vorrangigkeit des Verfahrensrechts gegenüber dem Kollisionsrecht darauf abzustellen, ob die ausländische Entscheidung im Inland anerkannt worden ist. Vor der erforderlichen Anerkennung der Entscheidung durch die Landesjustizverwaltung entfaltet die ausländische Entscheidung im Inland keine Wirkungen (im Anschluss an BGHR 2008, 26 = IPRspr. 2007 Nr. 4).

OLG Hamburg, Beschl. vom 14.4.2014 – 2 W 17/11: FamRZ 2014, 1563; StAZ 2015, 14. Leitsatz in: FamRB 2014, 336 mit Anm. *Finger*; NZFam 2014, 814 mit Anm. *Gutman*.